

Lizenzbedingungen

Rittal Blue e+ Software-Updater

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die Nutzung des Blue e+ Software-Updateurs („**Software**“) durch den Vertragspartner. Die Software ermöglicht dem Vertragspartner das Durchführen von Software-Updates für Kühlgeräte und Chiller der Serie Blue e+ und Blue e+ S.
- 1.2 Das Angebot zur Nutzung unserer Software richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, öffentlich-rechtliches Sondervermögen und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 1.3 Die Rittal GmbH & Co. KG („**Rittal**“) stellt den Blue e+ Software-Updater auf ihrer Website zum kostenlosen Download zur Verfügung.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Durch Betätigung des Buttons „Download“ spätestens aber durch den Download der Software kommt ein Vertrag zwischen dem Vertragspartner und Rittal über die unentgeltliche Nutzung der Software nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen zustande.
- 2.2 Anderweitige Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt selbst dann, wenn Rittal der Geltung anderweitigen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 2.3 Rittal ist berechtigt, im Rahmen von Software-Weiterentwicklungen jederzeit die im Rahmen der Software angebotenen Nutzungsmöglichkeiten und Funktionalitäten zu ändern, zu erweitern oder einzuschränken. Derartige Weiterentwicklungen werden regelmäßig im Online-Shop von Rittal zur Verfügung gestellt. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Pflegeleistungen besteht nicht. Darüber hinaus ist Rittal jederzeit berechtigt, das Nutzungsangebot vollständig und ersatzlos einzustellen.

3. Geistiges Eigentum, Schutzrechte

- 3.1 Die Software und die in ihr enthaltene Datenbank sind urheberrechtlich geschützt und unterliegen gewerblichen Schutzrechten. Rittal gestattet dem Vertragspartner lediglich die einfache Nutzung zum eigenen Gebrauch.
- 3.2 Vervielfältigungen sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Vertragspartner darf Sicherungskopien nach den Regeln der Technik nur im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk von Rittal zu versehen.
- 3.3 Der Vertragspartner ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software und Software-Inhalte nur insoweit befugt, als das Gesetz solche unabdingbar erlaubt (§ 69 c Nr. 2 UrhG). Dem Vertragspartner stehen an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte – über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet, Rittal etwaige von Gesetzes wegen entstehende Schutzrechte vollständig zu übertragen bzw. ausschließliche Nutzungsrechte hieran einzuräumen. Der Vertragspartner erhält sodann Nutzungsrechte im vertraglich vereinbarten Umfang.
- 3.4 Der Vertragspartner ist zur Dekompilierung der zugrundeliegenden Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt. Soweit Rittal dem Vertragspartner Ergänzungen oder Neuauflagen der Software überlässt, unterliegen auch diese den Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen.

4. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 4.1 Zum Zwecke einer optimalen Funktion der Software wird dem Vertragspartner empfohlen, die jeweils neueste Version der Software zu verwenden.
- 4.2 Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, angemessene Vorkehrungen und Datensicherungen für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß funktioniert.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Rittal stellt dem Vertragspartner die Software unentgeltlich zur Verfügung. Aus diesem Grund ist eine bestimmte Beschaffenheit, Verfügbarkeit und Funktion der Software seitens Rittal nicht geschuldet.
- 5.2 Rittal haftet daher für Mängel der Arbeitsergebnisse nur bei arglistigem Verhalten; im Übrigen hat Rittal nur grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten zu vertreten (vgl. §§ 521 ff. BGB).

6. Geheimhaltung

- 6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Informationen, insbesondere zugänglich gemachte Unterlagen, Zugangsdaten oder sonstige Daten gleich welchen Inhalts (nachstehend insgesamt „Informationen“ genannt), über die der Vertragspartner im Rahmen der Nutzung der Software Kenntnis erhält, vertraulich zu behandeln.
- 6.2 Ohne schriftliche Einwilligung von Rittal ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Informationen zu anderen als den vertraglich vorausgesetzten Zwecken zu verwenden, sie Dritten zugänglich zu machen oder sie in sonstiger Weise (auch nicht teilweise) wirtschaftlich auszuwerten.
- 6.3 Der Vertragspartner wird diese Geheimhaltungspflichten auch seinen Mitarbeitern auferlegen und dies auf Verlangen von Rittal nachweisen.
- 6.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die – bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt waren; – rechtmäßig von Dritten erworben wurden; – allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder werden; – von Rittal freigegeben werden; – ohne Verschulden des Vertragspartners öffentlich bekannt werden.

7. Sonstiges

- 7.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 7.2 Gerichtsstand für sämtliche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Herborn, wenn der Vertragspartner Kaufmann, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder juristische Person des öffentlichen Rechts sind. Erhebt Rittal Klage, so ist Rittal berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.